### Anbindung des Umspannwerkes (UW) Ellerhoop an die 110-kV-Freileitung LH-13-138

# Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - v. 08.07.2024 – Az.: *AfPE 8-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-88*.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bestandsmastes Nr. 17 der 110-kV-Leitung LH-13-138 sowie der Bau eines neuen Masts zur Anbindung der Freileitung an das geplante UW Ellerhoop im Kreis Pinneberg. Die Anbindung des neu geplanten Umspannwerkes an das Stromnetz erfordert innerhalb der nebenstehenden Freileitungsverbindung den Austausch eines bestehenden Tragmastes (Mast Nr. 17) durch einen neuen Kreuzmast (Mast Nr. 17N) sowie den Neubau eines Mastes zur Verbindung des Umspannwerkgeländes und der Hochspannungsfreileitung.

Das Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG. In dem Fall ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 UVPG beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht und somit geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt.

#### Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt im Kreis Pinneberg innerhalb der Gemeinde Ellerhoop. Der Bereich des Vorhabens befindet sich nördlich vom Stadtgebiet Pinneberg, nordöstlich der Bundesautobahn 23 an der Landstraße "Oha". Der Standort des geplanten Neubaumasts liegt auf

einer Ackerfläche, der zurückzubauende Bestandsmast Nr. 17 befindet sich auf einem Knick.

Der bestehende Tragmast Nr. 17 der Leitung LH-13-138 wird durch den Kreuzmast Nr. 17N standortnah ersetzt und im Anschluss zurückgebaut. Aufgrund der Entfernung des geplanten UW Ellerhoop zur bestehenden Hochspannungsfreileitung (ca. 260 m) bedarf es zu dessen Anbindung ebenfalls den Neubau eines verbindenden Mastes zwischen den Portalen des UWs und der Freileitung. Der Neubaumast wird in direkter Nähe zum UW auf einer intensiv genutzten Ackerfläche errichtet. Da die Anbindung in die bestehenden 110-kV-Freileitung standortnah erfolgt, ist es notwendig, die Stromeinbindung während des geplanten Ersatzneubaus an dieser Stelle ebenfalls aufrechtzuerhalten. Hierfür ist es notwendig, ein zwei-systemiges Provisorium an den dafür relevanten Stellen temporär zu errichten. Das Provisorium ist ebenfalls Bestandteil des betrachteten Vorhabens. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporären beanspruchten Flächen ordnungsgemäß wiederhergestellt.

# Örtliche Gegebenheiten:

In der ersten Stufe einer standortbezogenen Vorprüfung sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG unter Punkt 2.3 aufgeführten Gebiete und deren Schutzkriterien zu bewerten.

Im unmittelbaren Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Betroffenheiten von Schutzgebieten, die im näheren Umfeld (ca. 6 km Radius) des Vorhabens liegen, können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Intensität der projektbezogenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen wie z. B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Wie in der Vorhabenbeschreibung bereits herausgestellt, befindet sich der Altmast Nr. 17 innerhalb eines Knicks. Da Beeinträchtigungen des Knicks im Zuge des Rückbaus unausweichlich sind, liegt in dem Fall eine direkte Betroffenheit eines nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotops vor.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets, das durch die temporären Baugruben direkt betroffen ist. Weitere dem Denkmalschutz unterliegende Objekte wie verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Mit der Betroffenheit von geschützten Biotopen und eines archäologischen Interessengebietes liegen somit besondere örtliche Gegebenheit vor, sodass in einer zweiten Stufe der Vorprüfung deren Betroffenheiten näher zu betrachten und potenzielle Umweltauswirkungen durch das Vorhaben darzustellen sind.

### Umweltauswirkungen:

Da der Standort von Altmast Nr. 17 innerhalb eines gesetzlich geschützten Knicks liegt, erfordert dessen Rückbau zur Herstellung der Baufreiheit die temporäre Verlegung eines Knickabschnitts. Darüber hinaus ist für die Errichtung des Provisoriums unter Umständen ein einmaliges vorzeitiges Knicken notwendig. Auch im neuen Spannfeld zwischen dem Neubaumast und dem geplanten UW Ellerhoop ist ein vorzeitiges einmaliges Knicken vorgesehen. Das Vorhaben ist demzufolge mit Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen verbunden. Die Beeinträchtigungen treten jedoch ausschließlich baubedingt und kleinräumig auf.

Bei der Verlegung des Knicks wird der betroffene Abschnitt während der Bauzeit am Rand des Baufeldes gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederhergestellt. Es handelt sich demnach um eine temporäre Inanspruchnahme. Das einmalige baubedingte Knicken ist ebenfalls als Beeinträchtigung zu werten, da es außerhalb des zulässigen Pflegerhythmus erfolgt und somit vorzeitig stattfindet. Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen ist es grundsätzlich erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine Regeneration des Knicks ist nach Abschluss der Baumaßnahme ohne Weiteres möglich.

Die daraus hervorgehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie die Ausweisung von Tabuflächen oder das Errichten von Schutzzäunen können weitere Eingriffe in die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope – hier v. a. angrenzende Knickstrukturen – vermieden werden. Insgesamt führen die beschriebenen baubedingten Eingriffe nicht zu einer dauerhaften Verringerung des Knicknetzes oder zu einer Beeinträchtigung der durch die Knicks gegebenen Biotopverbundfunktion. Es handelt sich ausschließlich um temporäre, kleinräumige Beeinträchtigungen von kurzer Dauer. Das Vorhaben führt demnach zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des UVPG.

Im Zuge des Vorhabens sind auch Erdarbeiten innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets erforderlich. Durch die Arbeiten kann es im Einzelfall zu einer Entdeckung und Beschädigung von noch nicht ausgegrabenen archäologischen Funden kommen. In diesem Fall ist Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen. Unter Umständen werden zunächst Grabungen notwendig, um Funde zu sichern. Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen archäologischer Denkmale ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen des Vorhabens werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

# Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe der Prüfung ergeben, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in dem Fall unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die zweite Stufe der standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG besteht. Durch die Änderung entstehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.